



**ALOIS STÖGER**  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
alois.stoeger@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASK-460.002/0064-VII/B/8/2017**

Wien, 2.10.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 14018/J der Abgeordneten Berivan Aslan, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

**Vorbemerkung:**

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Angelegenheiten der Gerichte und damit u.a. die Erstellung von Statistiken zu bestimmten Rechtsbereichen in die Zuständigkeit des Bundesministers für Justiz fallen.

Im Rahmen von Novellierungsgesprächen zum Gleichbehandlungsrecht wurde die Einführung einer Verpflichtung der Gerichte zur Übermittlung von Urteilen in Verfahren, in denen sie sich mit einem Gutachten oder Prüfungsergebnis der Gleichbehandlungskommission befasst haben, an dieselbe zwar immer wieder diskutiert, es konnte dazu jedoch kein politischer Konsens erzielt werden.

**Frage 1:**

Nach den vorliegenden Informationen gibt es keine offiziellen Statistiken zu zivil- oder arbeitsgerichtlichen Verfahren gemäß dem Gleichbehandlungsgesetz. Darüber hinaus gibt es keine Möglichkeit zur vollständigen Erfassung aller gerichtlichen Entscheidungen, die sich ua. mit gleichbehandlungsrechtlichen Aspekten befasst haben.

Aus diesem Grund sind mir und meinem Ressort keine umfassenden Daten zur Zahl der in diesem Bereich jährlich geführten Verfahren bekannt.

**Fragen 2 bis 5:**

In meinem Ressort wird die gleichbehandlungsrechtliche Judikatur selbstverständlich laufend mitverfolgt. So werden auch die in Presseaussendungen, der Fachliteratur und auf einschlägigen Websites (z.B. Oberster Gerichtshof, Anwaltschaft für Gleichbehandlung, Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern) veröffentlichten Entscheidungen in die Berichte an den Nationalrat nach § 24 des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft aufgenommen. Dies betrifft Urteile auf nationaler Ebene sowie Entscheidungen auf Unionsebene.

Dabei handelt es sich jedoch meistens um Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Entscheidungen der Unterinstanzen werden seltener veröffentlicht.

**Fragen 6 und 7:**

Wie bereits zu Frage 1 dargelegt, besteht keine umfassende Datenlage zu den Entscheidungen nach dem Gleichbehandlungsrecht.

Aus diesem Grund können die Fragen nicht beantwortet werden.

**Frage 8:**

Die Beantwortung dieser Frage fällt in die Zuständigkeit des Bundesministers für Justiz.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger



